

Das Ehegattenerbrecht

1. Vorbemerkungen

Das Erbrecht des Ehegatten hängt ab vom Güterstand, in dem die Ehegatten gelebt haben. Hier kommen in Betracht

- a) die Zugewinnngemeinschaft
- b) die Gütertrennung
- c) die Gütergemeinschaft
- d) die deutsch-französische Wahl-Zugewinnngemeinschaft
- e) ein ausländischer Güterstand.

2. Die Zugewinnngemeinschaft

Sind die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft miteinander verheiratet, erhält der überlebende Ehegatte nach deutschem Erb- und Güterrecht so viel wie alle Abkömmlinge zusammen.

Die Größe des Ehegattenerbteils richtet sich danach, welche Verwandten noch vorhanden sind. Neben den Verwandten der 1. Ordnung (§ 1924 BGB; "Abkömmlinge") erhält der überlebende Ehegatte einen Erbteil von 1/4 (§ 1931 Abs. 1 BGB). Bei Geltung der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein weiteres Viertel (§§ 1371 Abs. 1, 1931 Abs. 3 BGB). Sind Abkömmlinge vorhanden, beträgt also letztlich "sein Erbteil" die Hälfte. Diese pauschale Abgeltung von Zugewinnausgleichsansprüchen hat den Zweck, die konkrete Feststellung des Zugewinns durch Ermittlung von Anfangs- und Endvermögen der Ehegatten zu vermeiden. Jeglicher Zugewinn ist erledigt, ganz unabhängig davon, ob überhaupt Zugewinn erzielt wurde.

3. Gütertrennung

War Gütertrennung vereinbart, verbleibt es für die erbrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten bei der Regelung des § 1931 BGB. Danach erhält der Ehegatte wenigstens 1/4 des Nachlasses. Je nach Anzahl der vorhandenen Kinder kann sich sein Anteil allerdings erhöhen (§ 1931 Abs. 4 BGB). Sind nur Verwandte 2. Ordnung vorhanden (§ 1925 BGB), erbt der überlebende Ehegatte zu 1/2.

3. Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft wird heute nur noch sehr selten vereinbart. Das liegt daran, dass jeder Ehegatte für die Schulden des anderen haftet.

Hier sind 5 Vermögensmassen zu unterscheiden:

- a) gemeinschaftliches Vermögen - Gesamtgut -

Das gesamte Vermögen, das die Eheleute bei Gütergemeinschaft in die Ehe einbringen, aber auch das, was sie während der Ehe erwerben, wird gemeinschaftliches Vermögen "zur gesam-

ten Hand" (§§ 1416, 1419 BGB). Das Gesetz enthält eigene Regelungen für die Verfügung über Teile des Gesamtguts und seine Verwaltung.

b) Sondervermögen eines Ehegatten

Neben dem Gesamtgut gibt es noch zwei weitere Vermögensmassen, nämlich das Vorbehaltsgut (§ 1418 BGB) und das Sondergut (§ 1417 BGB). Man hat also 5 mögliche Vermögensmassen:

- a) das Gesamtgut (§ 1416 BGB)
- b) das Vorbehaltsgut der Frau
- c) das Sondergut der Frau
- d) das Vorbehaltsgut des Mannes
- e) das Sondergut des Mannes.

Sondergut ist gem. § 1417 BGB nicht übertragbar und daher regelmäßig auch nicht vererbbar (Nießbrauch, Wohnungsrecht). Nur noch nicht erledigte Nutzungsrechte können erbrechtlich eine Rolle spielen.

Das Vorbehaltsgut fließt in den Nachlass. Es stand im Alleineigentum des Erblassers.

Der Anteil des Erblassers am Gesamtgut fällt in den Nachlass (§ 1482 BGB), allerdings löst der Tod die Gesamthandsgemeinschaft betreffend das Gesamtgut noch nicht auf. Diese Gesamthandsgemeinschaft ist zwar beendet, aber noch nicht liquidiert. Sie besteht bis zur Liquidation fort. Bis dahin gibt es also zwei Gesamthandsgemeinschaften, zum einen die beendetete, aber noch nicht geteilte Gesamthandsgemeinschaft am Gesamtgut und ferner die Erben-gemeinschaft, sofern weitere Erben in Betracht kommen.

4. Deutsch-französische Wahl-Zugewinn-gemeinschaft (§ 1519 BGB)

Anders als bei der Zugewinn-gemeinschaft deutschen Rechts nehmen Schmerzensgeld und zufällige Wertsteigerungen von Immobilien am Zugewinn nicht teil. Es erfolgt auch keine pauschale Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten zwecks Zugewinnausgleichs. Der überlebende Ehegatte erhält seinen 1/4-Anteil (wenn Erben der 1. Ordnung - Abkömmlinge - vorhanden sind) gem. § 1931 Abs. 1 BGB. Er kann außerdem den Zugewinnausgleich konkret verlangen mit den obigen Einschränkungen.

5. Zusammenfassung

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten wird also jeweils durch den Güterstand beeinflusst. Im Standardfall einer Familie mit zwei Kindern geht im Erbfall die Hälfte des Nachlasses auf den überlebenden Ehegatten über, bei Gütertrennung 1/3 und bei Gütergemeinschaft 1/4.

6. Ausländischer Güterstand

Ein ausländischer Güterstand kommt in Betracht (Art. 14,15 EGBGB), wenn ein Ehegatte oder beide die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder im Zeitpunkt der Eheschließung nicht besaßen. Das internationale Privatrecht unterscheidet Güterrecht und Erbrecht. Es kann also sein, dass ein ausländischer Güterstand besteht, aber deutsches Erbrecht Anwendung findet. Das ist dann der Fall, wenn die Eheleute, als sie heirateten, eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen, im Erbfall aber die deutsche Staatsangehörigkeit galt. Der aus-

ländische Güterstand, der durch die Eheschließung begründet wurde, erlischt nicht etwa, wenn die Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen. Das kann in einem Ehevertrag verändert werden, in dem die Anwendung deutschen Rechts vereinbart werden sollte.

Hier werden viele Einzelfragen kontrovers diskutiert. Es sprengt den Rahmen dieser Ausführungen, hierauf einzugehen.

7. Wahlrecht des überlebenden Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft

Der überlebende Ehegatte kann sich mit der gesetzlichen Regelung zufrieden geben, also den pauschalen Zugewinnausgleich (1/4) hinnehmen.

Ist er der Meinung, dass er mit der Geltendmachung des Zugewinnausgleichs besser fährt, kann er die Erbschaft ausschlagen (§ 1371 Abs. 3 BGB). Er kann dann den sogenannten kleinen Pflichtteil verlangen und darüber hinaus Zugewinnausgleich. Das muss im Einzelfall überprüft werden. Bei der Ausschlagung ist die Frist des § 1944 BGB (6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung zum Erben).

8. Erbschein und Klage

Bei streitiger Erbfolge kann zwar eine Partei einen Erbschein erwirken, der jedoch die Erbfolge nicht rechtskräftig feststellt. Diese Feststellung ist vielmehr einem Rechtsstreit vorbehalten, in dem die eine Partei die andere auf Feststellung einer bestimmten Erbfolge in Anspruch nimmt.

(H.-J. Kühnel)

Rechtsanwalt und Notar a.D.

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht